



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 138. Der Fleisch- oder Blutzehnte

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 137. Wie der Zehnte vom Rübesaamen, der in zehntbares soores Land oder in die Braache gesäet worden, zu vergüten sey?

Dieser Gegenstand kam bey dem Hohgerichte zu Schwalenberg von Johanni 1794 bis dahin 1795 vor, und ist darüber folgendes festgesetzt, daß künftig für eine Scheffelsaat soor, worinn Rübesaamen gesäet ist, 6 mgr., und für eine Scheffelsaat Braache 9 mgr. bezahlt werden sollen, ohne Unterschied, ob der Rübesaamen gut oder schlecht gerathen sey. Es wird aber nichts gegeben, wenn dieser gar nicht gerathen ist und das Land ungespflügt wird. Jenes Regulatif kann aber nicht wohl allgemein Statt finden.

Der Zehntherr erhält nach der Regel von allen in die Zehntflur gesäet werdenden Fruchtarten den zehnten Theil, und also auch den zehnten Hauf Rübesaamen. Das sogenannte Härkelse bleibt aber billig dem Zehntgeber. Siehe acta in Sachen der Meyerey Blomberg wider den Untermann Hornhard.

§. 138. In Ansehung des Fleisch- oder Blutzehntens muß dem Zehntherrn das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferkel (junges Schwein) verabsolgt werden; jedoch geschieht das Zählen nur einmal auf Michaeli in dem Jahre, worinn sie gefallen sind, und werden keine andere Kälber, als welche zur Anzucht bleiben, gezählt.

Die Saugferkel können jährlich zweymal, nämlich zu Maytag und Michaelis gezählt werden, und wenn etwa der Zehntherr mit dem Zehntpflichtig

tis

tigen sich vereinbaret haben sollte, daß ihm jährlich ein oder anderes Stück, statt des Fleischzehntens, geliefert werde, so ist in diesem Falle jener nicht schuldig, eines von den letzten Herbstferkeln zu nehmen, wenn noch einige von der Frühlingszucht vorhanden sind.

Dieser Fleischzehnte kann von dem Viehe, wie es sich auf der Weide vorfindet, gezogen werden, und wird auf das Vorgeben des Zehntpflichtigen, daß etwa dieses oder jenes Kalb nicht aufgezogen, sondern angekauft sey, oder etwa auch einem andern zugehöre, nicht reflectirt.

Beym Auszuge der Lämmer sollen diese vom Schäfer in die Hürden getrieben werden, und der Zehntherr hat die Befugniß, von den aus solchen herauslaufenden Lämmern jedesmal das zehnte Stück zu wählen. Die etwa noch unter zehn befindlichen kommen im folgenden Jahre wieder zur Mitzzählung. Da oftmals auf den Huden wegen ihrer Beschaffenheit nicht viele Milch- oder Muttershaaf, und an deren Statt nur Hammel gehalten werden können, so fällt bey diesen der Zehntauszug weg.

Derjenige endlich, der sich bey der Frucht- oder Fleischzehnten eine Defraudation zu Schulden kommen läßt, wird, außer der Schadenersetzung, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt.

§. 139. Zur Beförderung des Toback- und Kleebaues, wie auch der Anzucht von andern Gattungen von Futterkräutern bezahlt der Eigenthümer des Landes nur für die Scheffelsaat respective 9 und 6 gr.

R. 2

§. 140.